

# Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden

21

## Vorläufige Richtlinien

### für die Ausübung der Heimaufsicht nach den §§ 78, 79 JWG über Jugend-Segelschiffe h i e r : Anforderungen an die Schiffssicherheit

— verabschiedet von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden in ihrer 60. Arbeitstagung vom 16.4. — 18.4.1986 in Wiesbaden —

#### 1. Allgemeines

Jugend-Segelschiffe, die für Zwecke der Jugendhilfe eingesetzt werden, unterliegen als „andere Einrichtungen“ im Sinne des § 78 JWG der Heimaufsicht, wenn auf ihnen Minderjährige dauernd oder zeitweise, ganztätig oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig betreut werden oder Unterkunft erhalten. Ausgenommen sind solche Segelschiffe, die Aufgaben als „Jugendbildungs- oder Jugendfreizeitstätten“ wahrnehmen.

Unbeschadet der Chancen, die die Abenteuer-/Erlebnispädagogik bietet, kommt der Gewährleistung der Schiffssicherheit wegen der Gefahrenträchtigkeit der Schifffahrt, insbesondere der Segelschifffahrt auf offener See, eine besondere Bedeutung zu.

Die BAGLJÄ behält sich vor, zu dieser Problematik dem jeweiligen Bedarf entsprechend weitere Empfehlungen zu erarbeiten, beschränkt sich hier jedoch auf die aktuelle Problematik der Schiffssicherheit. Die Inanspruchnahme von Segelschiffen für Zwecke der Jugendhilfe und die Befreiung gemäß § 79 Abs. 2 JWG kann nur in Betracht kommen, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt und nachgewiesen sind.

#### 2. Heimaufsicht über Segelschiffe

##### 2.1 Deutsche Segelschiffe

Da Aufsichtsbefugnisse aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen in ausreichendem Maße nur auf deutschen Seeschiffen, die in ein deutsches Seeschiffsregister eingetragen sind, ausgeübt werden können, scheidet unter ausländischer Flagge fahrende Segelschiffe für die Heimaufsicht regelmäßig aus.<sup>1)</sup>

##### 2.2 Zuständigkeit

Für die Ausübung der Heimaufsicht ist das Landesjugendamt zuständig, in dessen Bereich das Schiffsregister geführt wird (§§ 1, 4 Schiffsreg. VO).

<sup>1)</sup> Eine Ausnahme kann für ein in das deutsche Seeschiffsregister eingetragenes Schiff gelten, dem befristet die Befugnis zur Führung einer anderen Nationalflagge erteilt wurde (§ 7 Flaggengesetz).

## 2.3 Voraussetzungen der Schiffssicherheit und deren Nachweis

2.31 Für Jugend-Segelschiffe, die in den Zuständigkeitsbereich der See-Berufsgenossenschaft (See-BG) als Unfallversicherungsträger fallen oder den Bestimmungen der Schiffssicherheitsverordnung in der Fassung vom 15.8.1984 (BGBl I S. 1089 ff) unterliegen, wird der Nachweis der Schiffssicherheit durch Vorlage des von der See-BG erteilten Fahrerlaubnisscheines (vgl. Unfallverhütungsvorschriften See der See-BG) oder durch ein Zeugnis nach der Schiffssicherheitsverordnung geführt.

2.32 Demgegenüber ist bei den nicht unter 2.31 fallenden Jugend-Segelschiffen hinsichtlich der materiellen Sicherheitsanforderungen nach Bauart und Fahrbereich sowie nach der Zahl der mitfahrenden Jugendlichen zu differenzieren.

### 2.321 Jugend-Segelschiffe mit bis zu 12 Jugendlichen im küstennahen Bereich

Für diese Schiffe gelten die Grundsätze der See-BG für Ausbildungsschiffe (vgl. § 2 Abs. 4 d) Nr. 4 SchSV) entsprechend.

#### 1. Fahrbereich

Sie dürfen einen Fahrbereich von bis zu höchstens 10 Seemeilen Entfernung von der Festlands- oder Inselküste, gemessen von der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser, nicht überschreiten (vgl. auch § 52 Abs. 1 S. 1 SchSV). Ausnahmen von der Beschränkung auf den 10-sm-Bereich können nur für einzelne Schiffe in Betracht kommen, jedoch äußerstenfalls in der Ostsee bis zur Grenze der Küstenfahrt, wie sie in § 2 Abs. 4 Nr. 7 SchSV umschrieben wird.

#### 2. Besetzung

Der Schiffsführer muß

- a) im Besitz des Sporthochseeschifferzeugnisses und des C-Scheines des DSV oder eines der Befähigungszeugnisse AG, AGW, AM, AMW, AK sein und Hochsee-Segelpraxis (mindestens 2.000 sm innerhalb der letzten 5 Jahre) nachweisen,
- b) das Prüfungszeugnis CMot oder CNaut haben (bei einer Maschinenleistung bis zu 221 kW = 300 PS) und
- c) das See-Sprechfunkzeugnis haben.

In Einzelfällen sind Ausnahmen in Absprache mit der See-BG zulässig.

Neben dem Schiffsführer muß mindestens ein weiteres Besatzungsmitglied vorhanden sein, das über Hochsee-Segelpraxis verfügt.

Der Schiffsführer und die Mitglieder der Stammbesetzung (ohne das zusätzliche pädagogische Personal) müssen für den Deckdienst (einschließlich Verwendung als Rudergänger und Ausguckmann) tauglich sein nach Maßgabe der Seediensttauglichkeitsverordnung vom 19.8.1970 (BGBl I S. 1241). Alle anderen Mitarbeiter müssen seediensttauglich sein. Mitfahrende Jugendliche brauchen nicht den vollen Anforderungen der genannten Verordnung zu genügen. Bei Verwendung als verantwortlicher Rudergänger oder auf dem Ausguck muß aber volles Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen vorliegen.

#### 3. Ausrüstung

Für die Ausrüstung mit Arzneimitteln wird die Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen vom 25.4.1972 (BGBl I S. 734) entsprechend angewandt.

Soweit Ausnahmen von der Beschränkung auf den 10-sm-Bereich erfolgen (s. TZ 1), muß die Ausrüstung mit Rettungsmitteln den für die Küstenfahrt geltenden Vorschriften entsprechen.

Es muß eine UKW-Sprechfunkanlage der in § 67 S. 1 SchSV geforderten Beschaffenheit vorhanden sein, und zwar auch bei Fahrzeugen unter 17,7 RT.

#### 4. Vor Antritt der Fahrt

müssen die Jugendlichen, die nicht an einem vollen Sicherheitslehrgang teilgenommen haben, mindestens 8 Stunden in Fragen der Sicherheit an Bord eingewiesen werden (vgl. Leitfaden der See-BG für Seeleute und ihre Sicherheitsbeauftragten).

### 2.322 Jugend-Segelschiffe außerhalb des küstennahen Bereichs und Jugend-Segelschiffe mit mehr als 12 Jugendlichen an Bord (auch im küstennahen Bereich)

1. Diese Schiffe müssen grundsätzlich die Sicherheitsstandards erfüllen, die für Fahrgastschiffe gelten. Bezüglich der Bauart und der Einrichtung (einschließlich der Anforderungen an die Leckstabilität und den baulichen Brandschutz) müssen mindestens die Forderungen des SOLAS-Übereinkommens von 1948 (BGBl II 1953/S. 603) erfüllt sein, wobei es unerheblich ist, ob das Fahrzeug vor oder nach dessen Inkrafttreten auf Kiel gelegt worden ist; stählerne Bauweise wird nicht verlangt.

2. Im übrigen, insbesondere hinsichtlich der Ausrüstung mit Rettungsmitteln sowie mit Anlagen, Geräten usw. des Brandschutzes, sind die für Fahrgastschiffe heute gültigen Bestimmungen anzuwenden.
3. § 5 Abs. 3 SchSV sowie die §§ 6 — 10 SchSV sollen entsprechend angewandt werden.
4. Der Schiffsführer, die Mitglieder der Stammbesatzung einschließlich der sonstigen Mitarbeiter und die mitfahrenden Jugendlichen müssen die in Ziffer 2.321 TZ 2 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Neben dem Schiffsführer muß mindestens ein weiteres Besatzungsmitglied vorhanden sein, das wie der Schiffsführer die in Ziffer 2.321 (TZ 2) aufgeführten Qualifikationsmerkmale erfüllt. Im übrigen richtet sich die Schiffsbesatzung nach den Erfordernissen des Einzelfalles.

#### 2.323 Überprüfung durch die See-Berufsgenossenschaft als Schiffssicherheitsbehörde des Bundes

Das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen wird auf Antrag des Schiffseigners bzw. des Charterers (Träger der Maßnahme) von der See-Berufsgenossenschaft — Schiffssicherheitsabteilung Hamburg — in Amtshilfe für die jeweils zuständige Heimaufsichtsbehörde überprüft. Die See-Berufsgenossenschaft erteilt bei Erfüllung der Sicherheitsanforderungen eine entsprechende Bescheinigung. Die Kosten trägt der Antragsteller.

#### 2.4 Anforderungen an den Träger der Maßnahme, Zusammenarbeit mit der Heimaufsicht

- 2.41 Der Träger der jeweiligen Maßnahme darf Minderjährige nur an Bord nehmen, wenn sich der Inhaber der Personensorge schriftlich mit der Teilnahme des Minderjährigen an der Maßnahme einverstanden erklärt. Minderjährige *unter 16 Jahren* dürfen im übrigen nur an Bord genommen werden, wenn das zuständige Landesjugendamt dem Träger eine Erlaubnis oder eine Befreiung nach § 79 JWG erteilt hat.
- 2.42 Der Träger hat sicherzustellen, daß die pädagogische Betreuung der aufgenommenen Minderjährigen entsprechend dem Zweck der Maßnahme durch sozialpädagogische Fachkräfte gewährleistet ist.
- 2.43 Der Träger hat der zuständigen Heimaufsichtsbehörde vor jeder Reise eine Aufstellung über die teilnehmenden Minderjährigen mit den notwendigen Angaben (Name, Alter, Entsendestelle, Inhaber der Personensorge und Wohnsitz) vorzulegen.  
Zusätzlich sind der Aufsichtsbehörde vor jeder Reise die geplante Route und die anzulaufenden Häfen bzw. Ankerplätze bekanntzugeben.
- 2.44 Der Träger hat dafür Sorge zu tragen, daß der Brief- und Funkkontakt zu dem Segelschiff sichergestellt ist.
- 2.45 Der Träger ist gehalten, besondere Vorkommnisse wie Havarien, längerfristige Krankheiten, Unfälle, Delinquenz größeren Ausmaßes etc. unverzüglich der Heimaufsichtsbehörde mitzuteilen.
- 2.46 Nach jeder Maßnahme (mindestens halbjährlich) sind der zuständigen Heimaufsichtsbehörde Auszüge aus dem Logbuch für die jeweiligen Fahrtzeiten zu übersenden.
- 2.47 Der pädagogische Leiter der Maßnahme soll der Heimaufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen (mindestens halbjährlich) einen Erfahrungsbericht vorlegen.

#### 2.5 Erfassung der Jugend-Segelschiffe

Die Erfassung der der Heimaufsicht unterliegenden Jugend-Segelschiffe wird in manchen Fällen auf gewisse Schwierigkeiten stoßen, zumal es außer in den Fällen der tZ 2.31 für den Schiffseigner bzw. Charterer (Träger der Maßnahme) noch keine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung gibt, sich einer Überprüfung durch die Schiffssicherheitsabteilung der See-BG zu stellen. Da aber angesichts der bisherigen Erfahrungen der Schutz der auf Jugend-Segelschiffen betreuten Minderjährigen gewährleistet werden muß, werden die Landesjugendämter auf die Jugendämter ihrer Zuständigkeitsbereiche dahingehend einwirken, ebenfalls nur solche Jugend-Segelschiffe in Anspruch zu nehmen, die den oben beschriebenen Sicherheitsanforderungen genügen.

Die Landesjugendämter werden die Jugendämter über die Erteilung von Befreiungen gemäß § 79 JWG für Jugend-Segelschiffe unterrichten und gegebenenfalls mitteilen, welche Jugend-Segelschiffe für die genannten Zwecke benutzt werden dürfen.

Das nach Ziffer 2.2 zuständige Landesjugendamt hält auch Verbindung zu den anderen Landesjugendämtern, um einen umfassenden Schutz der Minderjährigen sicherzustellen.

### 3. Inanspruchnahme ausländischer Schiffe im Rahmen der Einzelfallhilfe

3.1 Da die Feststellung, ob die erforderliche Schiffssicherheit gewährleistet ist, bei ausländischen Schiffen mit Unsicherheitsfaktoren belastet ist und zwangsläufig größere Schwierigkeiten bereitet, ist bei der Inanspruchnahme solcher Schiffe im Rahmen der Einzelfallhilfe im Grundsatz Zurückhaltung geboten.

3.2 Nach Auffassung der BAGLJÄ kann die Inanspruchnahme ausländischer Schiffe im Rahmen der Einzelfallhilfe nur dann in Betracht kommen, wenn

— gegenüber der See-BG —Schiffssicherheitsabteilung— nachgewiesen wird, daß die Schiffssicherheit entsprechend den Grundsätzen der Ziffer 2.3 gewährleistet ist

und

— die See-BG dies bestätigt.

Seeschiffe, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sollen nicht belegt werden.

3.3 Der Träger soll seinen Sitz im Bereich der Bundesrepublik (einschließlich West-Berlin) haben.

3.4 Die erforderlichen Entscheidungen obliegen den in den jeweiligen Einzelfällen Hilfe gewährenden Trägern der Jugendhilfe in eigener Verantwortung.

Der Nachweis zu Ziffer 3.2 (Bestätigung der See-BG) kann gegenüber der für den Sitz des Trägers zuständigen Heimaufsichtsbehörde geführt werden.